

Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 21.12.2022

Aufgrund von §§ 9 Abs. 2, 10 Ziffer 11 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. BW S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung des Innenministeriums zur Anpassung des Landesrechts an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien (10. Anpassungsverordnung) vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat die Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg am 02. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Vertreterversammlung beschlossen:

§ 1

Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 9. März 2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg vom 04. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 Abs. 2 Buchstabe a) wird nach „EUR“ die Zahl „5.206“ durch die Zahl „5546“ ersetzt.
- b) In § 2 Abs. 2 Buchstabe b) wird nach „EUR“ die Zahl „2.600“ durch die Zahl „2.770“ ersetzt.
- c) In § 2 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach „EUR“ die Zahl „893“ durch die Zahl „951“ ersetzt.
- d) In § 2 Abs. 2 Buchstabe d) wird nach „EUR“ die Zahl „1.735“ durch die Zahl „1848“ ersetzt.
- e) In § 2 Abs. 2 Buchstabe e) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- f) In § 2 Abs. 2 Buchstabe f) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- g) In § 2 Abs. 2 Buchstabe g) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- h) In § 2 Abs. 2 Buchstabe h) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- i) In § 2 Abs. 2 Buchstabe i) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.

- j) In § 2 Abs. 2 Buchstabe j) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt, sowie nach „für“ die Wörter „*Behandlung von Menschen mit Behinderung*“ durch die Wörter „*Inklusive Zahnmedizin*“ ersetzt.
- k) In § 2 Abs. 2 Buchstabe k) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt sowie nach „den“ die Wörter „*Qualitätsmanagement-Referenten*“ durch die Wörter „*Referenten für Qualitätsmanagement und Versorgungsforschung*“ ersetzt.
- l) In § 2 Abs. 2 Buchstabe l) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- m) In § 2 Abs. 2 Buchstabe m) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- n) In § 2 Abs. 2 Buchstabe n) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In § 3 Abs. 2 Buchstabe a) werden nach „EUR“ die Zahl „1.768“ durch die Zahl „1.883“; sowie nach „zzgl. EUR“ die Zahl „893“ durch die Zahl „951“ ersetzt.
- b) In § 3 Abs. 2 Buchstabe b) wird nach „EUR“ die Zahl „893“ durch die Zahl „951“ ersetzt.
- c) In § 3 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach „EUR“ die Zahl „454“ durch die Zahl „484“ ersetzt.
- d) In § 3 Abs. 2 Buchstabe d) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- e) In § 3 Abs. 2 Buchstabe e) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- f) In § 3 Abs. 2 Buchstabe f) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- g) In § 3 Abs. 2 Buchstabe g) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- h) In § 3 Abs. 2 Buchstabe h) wird nach „EUR“ die Zahl „290“ durch die Zahl „309“ ersetzt.
- i) In § 3 Abs. 2 Buchstabe i) wird nach „EUR“ die Zahl „164“ durch die Zahl „175“ ersetzt.
- j) In § 3 Abs. 2 Buchstabe j) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.
- k) In § 3 Abs. 2 Buchstabe k) wird nach „EUR“ die Zahl „427“ durch die Zahl „455“ ersetzt.

3. § 3a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In § 3a Abs. 1 wird nach „EUR“ die Zahl „600“ durch die Zahl „638“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird mit dem Wortlaut „Diese Aufwandsentschädigungsordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.“ neu gefasst.

§ 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Präsident der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird ermächtigt, den Wortlaut der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung, mit geänderter Paragraphenfolge, bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird gemäß § 9 Abs. 3 des Heilberufe-Kammergesetzes.

genehmigt.

Stuttgart, den 12.12.2022

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg



Die vorstehende Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg wird nach Genehmigung mit Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 12.12.2022, Az. 31-5415.3-005/0001 hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Stuttgart, den 21.12.2022

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der Landes Zahnärztekammer
Baden-Württemberg